



Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter

www.be.ch/regierungsstatthalter

Merkblatt zur Einzelbewilligung T (Handel mit alkoholischen Getränken)

Zuständigkeiten

Die Gesuchseinreichung erfolgt bei der jeweiligen Standortgemeinde, Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die Gemeinden überwachen die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes (GGG).

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung während des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen unnötigen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

Zudem sind die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Betrunkene verboten (Art. 29 Abs. 1 Bst. c GGG).

Jugendschutz

Die Abgabe und der Verkauf sind verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG).

Die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten:

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (AlkG; SR 680)
- Kant. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Kant. Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV; BSG 935.111)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 und die dazugehörenden Verordnungen (LMG; SR 817.0)

Die Aufzählung der Gesetze und Verordnungen ist nicht abschliessend.